

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Marco Tullner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 16.08.2017

Unzutreffende Argumentationen des Landesschulamtes im Rechtsstreit sowie sonstiges Agieren des Landesschulamtes

Sehr geehrter Herr Minister,

ich bitte Sie in der o.g. Angelegenheit nochmals um Ihre Unterstützung.

Sie hatten sich auf dem Parlamentarischen Abend des VDP Sachsen-Anhalt am 13.06.17 sinngemäß wie folgt geäußert: Es dürfe sich der Eindruck, dass die freien Schulen beim Lehrkräfteeinsatz vom Landesschulamt benachteiligt werden, nicht weiter verfestigen. Darum werde es auch Änderungen in der Organisation und in personeller Hinsicht beim Landesschulamt geben. Ziel Ihres Hauses sei es, eine Verwaltungspraxis zum Lehrereinsatz zu finden, bei der die freien Schulen den Eindruck haben, anständig und fair behandelt zu werden.

Ähnliche Zusagen hatte ich auch von Herrn Direktor Krampe bei einem Gespräch erhalten, das ich mit ihm am 27.06.17 im Landesschulamt geführt habe.

Es ist jedoch bisher weder strukturell noch personell etwas im Landesschulamt in Bezug auf die freien Schulen geschehen, wenn man einmal davon absieht, dass Frau Dr. Duckstein, die für die freien Schulträger eine durchaus strenge, aber verlässliche Ansprechpartnerin war, nicht mehr für die freien Schulen zuständig ist (was die Situation also eher noch ver-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

schlechtern hat).

Wie problematisch der Umgang mit dem Landesschulamt für viele freie Schulträger in der gegenwärtigen Phase des sich weiter zuspitzenden Lehrkräftemangels ist, möchte ich Ihnen gern exemplarisch anhand folgender Fälle darstellen:

1. Wie Sie wahrscheinlich wissen, weil hierüber auch die Presse berichtete, hat das Landesschulamt der Freien Grundschule Angern den Einsatz einer als Grundschullehrerin vollwertig ausgebildeten Lehrkraft in den Unterrichtsfächern Deutsch, Sport und Kunsterziehung (bzw. Gestalten) abgelehnt, weil sie für diese Unterrichtsfächer keinen Abschluss aufweise. Diese Lehrkraft ist an einer entsprechenden öffentlichen Schule im Land Brandenburg aber zuvor nicht nur über einen Zeitraum von 3 Jahren zur vollsten Zufriedenheit ihres damaligen Schulleiters (Bescheinigung/Zeugnis liegt vor) u.a. in den genannten Unterrichtsfächern eingesetzt worden, sondern sie verfügt beispielsweise auch über ein Grundstudium im Fach Sport, einen Trainererschein und eine Ausbildung als Rettungsschwimmerin. Dennoch verbietet das Landesschulamt den Unterrichtseinsatz dieser Lehrerin selbst im Fach Sport.

Der betroffene Schulträger sah sich nach dem Bescheid des Landesschulamtes wegen des drohenden Fristablaufes dazu gezwungen, gegen den Bescheid ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg anzustrengen. Das Landesschulamt wiederum beantragt in seinem Schriftsatz vom 28.07.17 gegenüber dem Verwaltungsgericht Magdeburg, den Antrag des Schulträgers abzuweisen und führt hierzu u.a. folgende Begründung heran:

„Aus § 30 Abs. 3 S. 2 SchulG-LSA kann der Antragsteller nichts für sich herleiten. Danach haben sie (d.h. die Lehrkräfte ...) darüber hinaus (das heißt zusätzlich zu den Fächern, Schulstufen und Schulformen, für die sie ausgebildet sind ...) Unterricht in anderen Fächern, Schulstufen und Schulformen zu erteilen, wenn es ihnen nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zugemutet werden kann und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. **Auf diese Vorschrift stützen sich die öffentlichen Schulen nur in Notfällen, das heißt, wenn eine Lehrkraft z.B. wegen Krankheit ausfällt. Ein fachfremder Einsatz einer Lehrkraft kommt nur kurzzeitig, nicht jedoch für längere Zeit oder auf Dauer an öffentlichen Schulen in Betracht.**“

Diese Argumentation des Landesschulamtes griff das Verwaltungsgericht Magdeburg auf und begründete hiermit maßgeblich die Ablehnung des begehrten einstweiligen Rechtsschutzes.

Ich halte es aus rechtlichen und demokratischen Gesichtspunkten für hochproblematisch, wenn das Landesschulamt, das für die Unterrichtsgenehmigung der öffentlichen Schulen zuständig ist und deshalb genau weiß, dass der (durchaus längerfristige) fach- und schulfremde Unterrichtseinsatz an nahezu allen öffentlichen Schulen unseres Bundeslandes zu finden ist und dort vielfach auch zum Alltag gehört, in einem offiziellen gerichtlichen Verfahren schriftlich derartig unzutreffende Auskünfte gibt. Das Verwaltungsgericht musste demnach glauben, dass der fachfremde Unterrichtseinsatz an den öffentlichen Schulen die absolute Ausnahme darstellt. Mit dieser Aussage, die aus meiner Sicht fast strafrechtlich relevant ist, hat das Landesschulamt nochmals unterstrichen, dass es derzeit offenbar an dem beschworenen fairen Miteinander nicht interessiert ist. **Der VDP Sachsen-Anhalt möchte diese Angelegenheit nicht einfach auf sich beruhen lassen und fordert deshalb konkrete Schritte, um ein ähnliches unlauteres Vorgehen des Landesschulamtes in der Zukunft auszuschließen.**

2. Ich möchte zudem noch auf den aktuellen Fall der Evangelischen Grundschule Bitterfeld-Wolfen aufmerksam machen. Dieser Schule liegt zum einen bis zum heutigen Tag noch kein Bescheid des Landesschulamtes zur staatlichen Anerkennung vor, obwohl der Antrag des Schulträgers fristgerecht gestellt wurde und nach § 6 Abs. 4 SchifT-VO bis zum Schuljahresbeginn (also zum 01.08.) ein Bescheid hätte vorliegen müssen. Die staatliche Anerkennung ist derzeit noch in Sachsen-Anhalt die Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfe. Die Finanzhilfe wiederum wird nach § 8 Abs. 4 SchifT-VO in monatlichen Teilbeträgen gewährt, die in der Regel bereits zum Monatsbeginn an die finanzhilfeberechtigten Schulträger überwiesen werden.

Alle Schulträger, die eine neue freie Schule gegründet haben, gehen deshalb bei ihren Finanzplanungen davon aus, dass die erste Finanzhilfeabschlagszahlung direkt nach dem Ablauf der dreijährigen Wartefrist geleistet wird. Verzögerungen dieses Auszahlungsprozesses sind deshalb geeignet, die betroffenen Schulträger in ernsthafte finanzielle Bedrängnis zu bringen. Deshalb bitte ich Ihr Haus auch in dieser Angelegenheit auf das Landesschulamt einzuwirken, so dass von dort umgehend der Anerkennungsbescheid und der Finanzhilfebescheid erteilt werden. Dies gilt auch für alle anderen eventuell noch nicht beschiedenen Anträge auf staatliche Anerkennung.

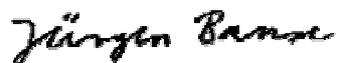
Desweiteren hat der o.g. Schulträger beantragt, eine Lehrkraft, die derzeit an der Grundschule bereits im Fach Gestalten eingesetzt wird und die aktuell an der berufsbegleitenden Weiterbildung des Landes-

schulantes „Englisch an Grundschulen“ teilnimmt, bereits jetzt schon im Fach Englisch einsetzen zu dürfen. Solange für derartige Fälle Ihr Haus direkt zuständig war, wurde in der Regel einer solchen Lehrkraft die Unterrichtsgenehmigung für das betreffende Fach befristet bis zum Abschluss der Weiterbildung erteilt. Wurde diese erfolgreich absolviert, erfolgte eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung. Auch von dieser bewährten Praxis weicht das Landesschulamt offenbar nunmehr ab. Dem betroffenen Schulträger wurde mit Schreiben vom 30.06.17 mitgeteilt, dass eine Unterrichtsgenehmigung für das Fach Englisch erst in Betracht komme, wenn der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren der drei Schulhalbjahre dauernden Weiterbildung erbracht wird. Auch hier hätten wir uns angesichts der Lehrkräfteknappheit insbesondere im Grundschulbereich und hier im Bereich der Fremdsprachen eine weniger restriktive Entscheidung des Landesschulamtes gewünscht.

Bei diesen Beispielen, die aus meiner Sicht eindrucksvoll belegen, wie schwierig (und teilweise existenzbedrohend) sich die Zusammenarbeit der freien Schulträger mit dem Landesschulamt sich in bestimmten (nicht in allen!) Bereichen gestaltet, möchte ich es zunächst belassen. Wir bitten deshalb nochmals um die eigentlich schon zugesagte Abhilfe, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage jüngst ausführte, dass sie die Schulen in freier Trägerschaft unterstütze, wo es nur möglich sei (Landtags-Drs. 7/1667, Antwort auf Frage 3).

Ich danke Ihnen schon jetzt für Ihre nachfolgenden Bemühungen und stehe Ihnen gern für ein weiteres persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -